

# **Satzung des Fördervereins Pfarrzentrum in der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Drei Könige in Rondorf e.V.**

---

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen Förderverein Pfarrzentrum in der Kath. Kirchengemeinde Heilige Drei Könige, hat seinen Sitz in Köln-Rondorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen.

Der Verein ist nach kirchlichem Recht ein privater kanonischer Verein ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des can. 299 Codex Iuris Canonici.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des katholisch-kirchlichen Geistes und des religiösen Gemeinschaftslebens durch die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung der Geldmittel zur Unterhaltung und zur Ausschmückung des Pfarrzentrums (Kirche, Pfarr- und Jugendheim, Pfarrsaal und Bücherei) in Rondorf und etwaiger sonstiger für die Seelsorge erforderlichen Einrichtungen.

Die eingegangenen Geldbeträge sind mindestens einmal jährlich an die Kirchengemeinde abzuführen, die sie ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwenden darf. Über die Verwendung der Geldbeträge trifft die Kirchengemeinde im Benehmen mit dem Vereinsvorstand die nähere Bestimmung.

Einmal im Jahr findet für alle lebenden und verstorbenen Mitglieder des Vereins eine heilige Messe statt.

## **§ 2**

### **Steuerbegünstigung des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 4**

#### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss; bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vierteljahres erfolgen; er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

### **§ 5**

#### **Beiträge**

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes bestimmt wird. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag zu leisten.

### **§ 6**

#### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr einberufen, den Tag bestimmt der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 2,
- c) den Rechnungsbericht des Kassenwartes,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrages.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens 15% der Vereinsmitglieder dies beim Vorsitzenden beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich, durch öffentliche Bekanntmachung (im sonntäglichen Gottesdienst, durch entsprechenden Aushang in den kirchlichen Schaukästen) unter Angabe des Beratungsgegenstandes. Die Frist zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens sieben Tage betragen.

Der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich, wenn die entsprechenden Anträge fristgemäß eingereicht sind und als Tagungsordnungspunkte bekannt gegeben wurden.

Über die Art der Abstimmung (z.B. schriftlich, durch Zuruf oder Handaufheben) entscheidet der Vorsitzende.

Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

## § 7

### **Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem jeweiligen Pfarrer der Pfarrgemeinde

Abgesehen von dem Pfarrer der Pfarrgemeinde werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie können aus wichtigem Grund durch die Mitgliedsversammlung abberufen werden.

Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

## § 8

### **Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder haben gemeinschaftlich Vertretungsbefugnis. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzugebenden verpflichtenden Willenserklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Mitglieder unter Ausschluss der persönlichen Haftung nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die restlichen Mitglieder des Vorstandes für den Ausgeschiedenen bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.

Der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Schriftführer führt über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Dem Kassenwart obliegen die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er ist dafür verantwortlich, dass die im Rahmen der Vereinstätigkeit vereinnahmten Gelder der Kirchengemeinde zugeleitet werden.

Er zieht die Beiträge ein, leistet Quittung und führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach der Weisung des Vorstands aus. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.

## § 9

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vereins gefasst werden muss.

## **§ 11**

### **Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde Heilige Drei Könige in Rondorf, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12**

### **Kirchliche Bindung**

Der Verein unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über die kirchliche Vereinigung (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.

Jede Änderung und Ergänzung der Satzung sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

Der Erzbischof von Köln hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vereins zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.